

Anhang G: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Die Inhalte des Studienangebots beziehen sich auf zentrale Fragestellungen der Rehabilitationswissenschaften. Durch den Studiengang erwerben die Absolventinnen und Absolventen die notwendigen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, um die Systeme und Prozesse der Rehabilitation wissenschaftlich zu reflektieren, zu analysieren, in diesen zu agieren, Interventionen zu planen und diese zu evaluieren sowie wissenschaftlich gestützt weiterzuentwickeln. Das übergreifende Ziel ist daran orientiert, durch eine umfassende und individuelle Rehabilitation von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen sowie chronischen Krankheiten die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken. Der Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften ist interdisziplinär angelegt und verbindet in zwei Studienfächern Anteile der Fachwissenschaften Heilpädagogik, Pädagogik Psychologie, Soziologie, Sozialwissenschaften und Medizin. Das konkrete Profil und weitergehende Ziele des Studiums ergeben sich demnach jeweils aus der Wahl beziehungsweise der Kombination der Studienfächer.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) insgesamt 10 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es folgende fachspezifischen Inhalte nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a):</p> <p>a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten.</p> <p>Als Studienfächer gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) können gewählt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gerontologie, 2. Heilpädagogik und Inklusion, 3. Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt, 4. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit, 5. Organisationsentwicklung, 6. Prävention und Intervention in der Kindheit, 7. Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung, 8. Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen, 9. Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung,

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)
		<p>10. Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, 11. Unterstützte Kommunikation</p> <p>Ein Studienfach wird als „kleines“ Studienfach gemäß Buchstabe a) studiert, ein weiteres wird als „großes“ Studienfach gemäß Buchstabe b) studiert, wobei sich die jeweils gewählten Studienfächer unterscheiden müssen. Die Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 11 können auch mit einem Studienfach des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (2-Fach) oder dem Studienfach Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät kombiniert werden. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.</p> <p>Für die Studienfächer des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (2-Fach) sowie das Studienfach Musikvermittlung gilt diese Prüfungsordnung.</p>
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Noten der „kleinen“ oder „großen“ Studienfächer werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 4
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leis- tungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵⁵ in der Studienfachnote	
MA-REHA-PSY- BM-1 / 6409MPSYB1	Klassifikation und Diag- nostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Mündlich Mündliche Prü- fung (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-PSY- BM-2 / 6409MPSYB2	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-PSY- BM-3 / 6409MPSYB3	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY- BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Posterpräsen- tation 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁵⁶	6 LP	6/39	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissen- schaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁵⁶	6 LP	6/39	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

⁵⁵ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁵⁶ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁷			
MA-REHA-PSY- BM-1 / 6409MPSYB1	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Mündlich	Mündliche Prü- fung (30 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP								
MA-REHA-PSY- BM-2 / 6409MPSYB2	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-PSY- BM-3 / 6409MPSYB3	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY- BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert	Posterpräsen- tation	6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaft- liche Grundlagen 1	keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁵⁸	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								

⁵⁷ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁵⁸ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstal- tungsformen und Teilnahmever- pflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁷
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaft- liche Grundlagen 2	keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP		6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaft- liche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjähr- lich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich Referat 3 LP	3	P	6 LP		6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MPSYE1	Praktikum ⁵⁹	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine	Keine	P	6 LP		-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Ab- schluss von mindes- tens drei Basismo- dulen. Die Masterar- beit kann thematisch in Verbindung mit je- dem Basismodul ge- schrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP		~60

⁵⁹ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprechen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

⁶⁰ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.